

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wehnde

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde am 17.10.2018 folgende Änderung für den Friedhof der Gemeinde Wehnde beschlossen:

Artikel I

Der **§ 9 „Ausheben der Gräber“** Absatz 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

Artikel II

Der **§ 13 „Reihengrabstätten“** Absatz 3, 2. Absatz erhält folgende neue Fassung:

„In einer vorhandenen Reihengrabstätte dürfen innerhalb der ersten 10 Ruhejahre des Erstverstorbenen zwei Urnen beigesetzt werden.“

Die Nutzungszeit der Erstbelegung ändert sich durch die Urnenbestattung nicht, sondern die Nutzungszeit der Zweit- und Drittbelegung läuft bis maximal zum Ende der Nutzungszeit der Erstbelegung. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde. Gebührenpflichtig ist jede Einzelbenutzung.“

Artikel III

Der **§ 19 „Grababdeckungen“** erhält folgende neue Fassung:

„Grababdeckungen sind zulässig.“

Artikel IV

Der **§ 25 „Herrichtung und Unterhaltung“** wird um folgende Absätze erweitert:

- (10) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern umgehend zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist diese Blumen und Kränze ohne Ankündigung gegen Kostenersatz beseitigen.

(11) Blumen und Kränze sowie sonstiger abgeräumter Grabschmuck dürfen nur sortiert in die dafür bereitgestellten Behältnisse abgelegt werden.

Artikel V

Alle anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel VI

Die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wehnde tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wehnde, 15.11.2018

Sieber
Bürgermeister